

Aktenzeichen: 4 AZR 604/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 31. Oktober 1984
- 4 AZR 604/82 -

I. Arbeitsgericht Mannheim

Urteil vom 6. Mai 1981
- 5 Ca 364/80 H -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Teil-Urteil vom 26. November 1982
- 10 Sa 45/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Tarifliches Überbrückungsgeld - Anrechnung von Beamtenpensionen

Gesetz:

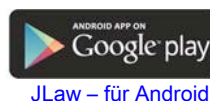
TVAL II § 42; Anhang X; ArbGG § 67; ZPO § 528; BRRG §§ 49, 50

Leitsätze:

1. Auf das Überbrückungsgeld der Angestellten nach dem TVAL II sind Pensionsbezüge aus einer früheren Beamtentätigkeit anzurechnen.
2. Zur Tarifauslegung können andere Tarifverträge nicht ohne weiteres herangezogen werden. Daher kann zur Auslegung des TVAL II grundsätzlich nicht auf den BAT zurückgegriffen werden.
3. Die Zulassung verspäteten Vorbringens durch das Berufungsgericht kann mit der Revision nicht gerügt werden (Bestätigung von BAG vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 - = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 604/82

10 Sa 45/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
31. Oktober 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

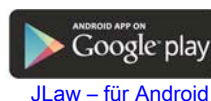
Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuß und Scheerer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. November 1982 - 10 Sa 45/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1918 geborene Kläger war nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft Polizeibeamter bei der Polizeidirektion H . Aus diesem Beamtenverhältnis erhält der Kläger Ruhestandsbezüge. Im Jahre 1956 trat er in die Dienste der US-Stationierungstreitkräfte. Aus gesundheitlichen Gründen kündigte er sein Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 1980. Damals beliefen sich die Ruhestandsbezüge des Klägers aus seinem früheren Beamtenverhältnis auf monatlich 1.646,22 DM brutto, während sein Monatsverdienst bei den Stationierungstreitkräften 2.079,-- DM brutto betrug.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung tariflichen Überbrückungsgeldes nach dem TVAL II in Höhe von 6.756,75 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 15. Juni 1980 in Anspruch genommen. Unstreitig stünde dieser Betrag in voller Höhe dem Kläger zu, wenn auf sein Überbrückungsgeld seine Beamtenpension aufgrund der früheren Tätigkeit als Polizeibeamter nicht anzurechnen wäre, während sich bei ihrer Anrechnung nur ein Überbrückungsgeld in Höhe von 1.406,53 DM brutto ergibt. Der Kläger hat vorgetragen, er erfülle alle tariflichen Erfordernisse für die Zahlung des Überbrückungsgeldes. Die Beamtenpension dürfe nicht auf das Überbrückungsgeld angerechnet werden. Das sähen die Bestimmungen des TVAL II nicht vor. Es handele sich bei seiner Pension nicht um "laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln". Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.756,75 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 15. Juni 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Nachdem sie zunächst die Erfüllung der tariflichen Erfordernisse für die Zahlung des Überbrückungsgeldes bestritten hatte, besteht darüber nunmehr zwischen den Parteien kein Streit mehr. Im übrigen hat die Beklagte vorgebracht, der Kläger müsse sich seine Ruhestandsbezüge aus dem früheren Beamtenverhältnis anrechnen lassen. Dabei handele es sich um "laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln" im tariflichen Sinne. Dabei komme es auch nicht darauf an, aus welcher öffentlichen Kasse die Ruhestandsbezüge gezahlt würden.



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Vorbringen der Beklagten, der Kläger erhalte aus seinem früheren Beamtenverhältnis Ruhestandsbezüge und müsse sich diese anrechnen lassen, hat das Arbeitsgericht als verspätet zurückgewiesen. Nachdem der Kläger aus dem arbeitsgerichtlichen Urteil die Zwangsvollstreckung angedroht hatte, wurden von der Beklagten, um die Zwangsvollstreckung zu vermeiden, an den Kläger 6.102,51 DM und an das zuständige Finanzamt 914,-- DM an Steuer gezahlt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte den Kläger nach § 717 Abs. 2 ZPO auf Rückzahlung von 4.977,06 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 26. November 1982 - 10 Sa 45/81 - unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils und unter Anrechnung der Pensionsbezüge des Klägers diesem nur einen Betrag von 1.406,53 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen für den Zeitraum vom 16. Juli 1980 bis 7. Juli 1981 belassen, im übrigen die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Über den Rückzahlungsanspruch der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht noch nicht entschieden.

Gegen das berufsgerichtliche Urteil hat nur der Kläger Revision eingelegt. Mit seiner Revision verfolgt er den Klageanspruch insoweit weiter, als er vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden ist. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, muß sich der Kläger auf sein tarifliches Überbrückungsgeld seine Ruhestandsbezüge aus seiner früheren Tätigkeit als Polizeibeamter anrechnen lassen.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts galt zwischen den Parteien aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung der TVAL II. Dieser Tarifvertrag sieht in § 42 ein Überbrückungsgeld vor, das nach den näheren Bestimmungen des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Anhangs X dem Arbeitnehmer zusteht. Zwischen den Parteien besteht kein Streit mehr darüber, daß vom Kläger alle tariflichen Erfordernisse erfüllt werden, die im Sinne der Nr. 1 und Nr. 2 des Anhangs X zum TVAL II den Anspruch auf Zahlung des Überbrückungsgeldes begründen. Wie schon vor dem Landesarbeitsgericht streiten die Parteien auch in der Revisionsinstanz vielmehr nur noch darum, ob auf das Überbrückungsgeld des Klägers dessen Ruhestandsbezüge anzurechnen sind. Hierzu bestimmt Nr. 3 des Anhangs X zum TVAL II im einzelnen:

Werden dem Arbeitnehmer

laufende Unterstützungen,

Arbeitslosengeld,

Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem
Arbeitsförderungsgesetz

oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln
oder Renten aus einer Versicherung, zu der die Statio-
nierungstreitkräfte Beiträge entrichtet haben,

gezahlt.....,

so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel bereitgestellt hat, das Überbrückungsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Überbrückungsgeld zurückbleiben.

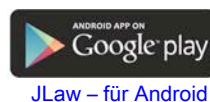
Das Landesarbeitsgericht hält die Beamtenpension des Klägers für anrechnungspflichtig und hat dazu ausgeführt, diese Rechtsfolge ergebe sich schon aus dem Tarifwortlaut. Es handele sich dabei um "laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln". Entgegen der Meinung des Klägers sei dabei unbeachtlich, daß die Streitkräfte bzw. an ihrer Stelle die Beklagte keine Beiträge zu der Pension des Klägers leisteten. Insoweit beziehe sich die Tarifnorm erkennbar nur auf öffentlichrechtliche Versicherungen, zu denen arbeitgeberseitig ein Beitrag geleistet werden könne und geleistet werde. Im übrigen seien die anzuwendenden Bestimmungen des TVAL II denen des BAT nachgebildet, so daß zur Auslegung auch auf dessen §§ 62 ff. zurückgegriffen werden könne. Danach aber sei ein nach beamtenrechtlichen Vorschriften zustehendes Ruhegehalt jedenfalls auf das Übergangsgeld anzurechnen. Auch der Sinn und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zweck der entsprechenden Bestimmungen im Anhang X des TVAL II sprächen für seine Rechtsauffassung. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des tariflichen Überbrückungsgeldes hielten es die Tarifvertragsparteien des TVAL II für sachgerecht, andere Leistungen, die in gleicher Weise wie das Überbrückungsgeld den Lebensbedarf des Angestellten decken sollten, auf das Überbrückungsgeld anzurechnen. Hierzu gehörten auch Ruhestandsbezüge aus einem Beamtenverhältnis. Den diesbezüglichen Vortrag der Beklagten hätte das Arbeitsgericht nicht als verspätet zurückweisen dürfen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und auch in der tragenden Begründung entgegen der Annahme der Revision zutreffend. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beamtenpension des Klägers auf sein tarifliches Überbrückungsgeld anzurechnen ist. Das ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, bereits aus dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Wenn die Tarifvertragsparteien in Nr. 3 des Anhangs X zum TVAL II von "sonstigen laufenden Bezügen" sprechen, die "aus öffentlichen Mitteln" gezahlt werden müssen, dann verwenden sie damit Rechtsbegriffe, die eine feststehende, allgemeingültige Bedeutung haben, so daß deswegen davon auszugehen ist, daß die Tarifvertragsparteien diese dem Beamten- und Haushaltsrecht zugehörigen Rechtsbegriffe in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung verwenden und angewendet wissen wollen (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 512/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). In dem für die Rechtsposition der Beamten grundlegenden Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754) werden die Bezüge der Beamten "Dienstbezüge" (§ 49 Satz 1 BRRG) und ihre Ruhestandsbezüge "Versorgungsbezüge" genannt (§ 50 Abs. 1 BRRG). Wenn demgemäß auch das Bundesbesoldungsgesetz von "Dienstbezügen" spricht (§ 2 Abs. 2 BBesG), im Zusammenhang mit deren Abtretung, Verpfändung und



- 6 -

Aufrechnungsfähigkeit dafür auch den Begriff der "Bezüge" verwendet (§ 11 BBesG), in gleicher Weise von der Rückforderung von "Bezügen" handelt (§ 12 BBesG), in diesem Sinne auch im Bundesbeamtengesetz von "ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen" gesprochen wird (§ 107, § 108 BBG), dann kann, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nicht zweifelhaft sein, daß die Tarifvertragsparteien des TVAL II unter "laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln" auch Beamtenpensionen verstehen, die zugleich Personalausgaben im Sinne des öffentlichen Haushaltsrechts sind (§ 12 Abs. 3 BHO).

Aus den dargelegten Gründen ist es daher entgegen der Meinung der Revision auch unbeachtlich, daß die Tarifvertragsparteien Ruhestandsbezüge des Beamtenrechts nicht ausdrücklich in Nr. 3 des Anhangs X zum TVAL II für anrechnungsfähig erklärt haben. Die Formulierung der Tarifvertragsparteien macht nämlich jedenfalls hinreichend deutlich, daß auch solche Bezüge anrechnungspflichtig sein sollen. Der Kläger kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, für seine Pension brächten die Stationierungsstreitkräfte bzw. an ihrer Stelle die Beklagte keine Mittel auf. Das wird nämlich, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, von den Tarifvertragsparteien nicht gefordert. Vielmehr bezieht sich der entsprechende Nebensatz in der Tarifnorm, auf den sich der Kläger beruft, sowohl nach seinem Inhalt und seiner Stellung als auch nach seinem Sinn und Zweck ausschließlich auf Versicherungen, zu denen die Stationierungsstreitkräfte Beiträge entrichtet haben.

Weiter spricht für die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts auch der Sinn und Zweck der Tarifnorm der Nr. 3 des Anhangs X zum TVAL II, der bei der Tarifauslegung über den reinen Tarifwortlaut hinaus stets zu berücksichtigen ist, sofern er aus dem Tarifwortlaut erkennbar ist (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Schon die Charakterisierung der streitbefangenen Leistung als "Überbrückungsgeld" durch die Tarifvertragsparteien macht deutlich, daß es sich hierbei um eine tarifliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Leistung handelt, die den Zweck hat, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem unfreiwillig ausscheidenden Angestellten für eine gewisse Zeit seine bisherigen Bezüge zu sichern, bis er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat, oder ihm die Umstellung auf die veränderten Verhältnisse eines Rentners zu erleichtern (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - AP Nr. 2 zu § 62 BAT, das Urteil des Dritten Senats des BAG vom 5. Februar 1981 - 3 AZR 748/79 - AP Nr. 188 zu § 242 BGB Ruhegehalt sowie Böhm/Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 62 Anm. 1). Im Hinblick auf diesen konkreten Zweck des Überbrückungsgeldes haben die Tarifvertragsparteien des TVAL II jedoch ersichtlich und folgerichtig auch die Anrechnung sonstiger Leistungen zugunsten des Angestellten vereinbart, die gleichfalls zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind (vgl. Böhm/Spiertz, aaO, § 63 Anm. 7). Das aber gilt in gleicher Weise wie für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und bestimmte Renten auch für Beamtenpensionen. Dem entspricht schließlich auch noch der gleichermaßen berücksichtigungspflichtige tarifliche Gesamtzusammenhang (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Anderen Zwecken dienende Renten wie solche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unfallrenten nach der RVO bleiben nämlich nach ausdrücklicher tariflicher Regelung unberücksichtigt (vgl. Nr. 3 Buchst. b des Anhangs X zum TVAL II).

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß es nicht angängig ist, wenn das Landesarbeitsgericht zur Auslegung des TVAL II Normen des BAT heranzieht. Zur Auslegung eines Tarifvertrages (hier des TVAL II) können nämlich andere Tarifverträge (wie vorliegend der BAT) nicht ohne weiteres herangezogen werden. Daran ändert nichts, daß beide Tarifverträge von denselben Tarifvertragsparteien abgeschlossen worden sind und ähnliche Regelungen enthalten (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 421). Dabei kann vorliegend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dahingestellt bleiben, ob etwas anderes etwa dann gelten kann, wenn sich hinsichtlich mehrerer Tarifverträge eine einheitliche Tarifpraxis gebildet hat (vgl. das Urteil des Senats vom 25. Juni 1958 - 4 AZR 442/56 - AP Nr. 20 zu Art. 44 Truppenvertrag) oder ein Manteltarifvertrag und ein Lohn tariffvertrag eine gewisse Einheit bilden (vgl. das Urteil des Zweiten Senats des BAG vom 12. Juli 1957 - 2 AZR 23/55 - AP Nr. 7 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Diese besonderen Umstände sind vorliegend nicht erfüllt. Gleichwohl bleibt diese Rüge der Revision erfolglos. Die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nämlich nicht tragend. Insoweit handelt es sich nur um eine Hilferwägung und Ausführungen erläuternden Charakters.

Die weiteren Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Für die Entscheidung ist entgegen der Meinung des Klägers unerheblich, ob die Arbeitnehmer bei den alliierten Stationierungsstreitkräften dem "öffentlichen Dienst" zuzurechnen sind, was immer man darunter im allgemeinen sprachlichen und rechtstechnischen Sinn zu verstehen hat. Entscheidend ist vielmehr allein, was über ihre Rechte und Pflichten, auch im Bereiche des Überbrückungsgeldes, im TVAL II bestimmt wird. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage für den weiteren Schluß der Revision, weil die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften nicht dem allgemeinen öffentlichen Dienst zuzurechnen seien, dürften seitens der Tarifvertragsparteien des TVAL II Leistungen aus öffentlichen Mitteln auf ihr Überbrückungsgeld nicht angerechnet werden. Damit übersieht der Kläger die Regelungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 1 TVG. Im übrigen gibt es keine rechtlichen Bedenken dagegen, auf ein tarifliches Überbrückungsgeld solche Leistungen - auch von dritter Seite - anzurechnen, die demselben Zweck dienen wie das Überbrückungsgeld selbst. Auch auf die von der Revision angeschnittenen beamtenrechtlichen Fragen kommt es nicht an. Entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist auch rechtsunerheblich, daß der Kläger nicht als Beamter in den Diensten der Stationierungsstreitkräfte gestanden hat, sofern das überhaupt rechtlich möglich



ist. Entscheidend ist, daß er Arbeitnehmer in den Diensten der Streitkräfte war. Daraus folgt für ihn die Geltung des TVAL II nach dessen § 1 in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Demgemäß richten sich seine Rechte und Pflichten, auch im Bereiche des Überbrückungsgeldes, nach diesem Tarifvertrag. Damit handelt die Beklagte auch entgegen der Meinung der Revision keineswegs arglistig, wenn sie sich auf die Bestimmungen dieses Tarifvertrages und die darin befindlichen Anrechnungsvorschriften beruft.

Auch die prozessuale Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte den Vortrag der Beklagten über den Bezug und die Anrechnungsfähigkeit der Ruhestandsbezüge des Klägers nicht mehr berücksichtigen dürfen, sondern - wie das Arbeitsgericht - als verspätet zurückweisen müssen, greift nicht durch. Nach gefestigter Rechtsprechung der für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen Revisionsgerichte kann nämlich die Zulassung verspäteten Vorbringens durch die Berufungsgerichte mit der Revision nicht gerügt werden (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 - AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, und Urteil des BGH vom 12. November 1959 - II ZR 40/58 - LM Nr. 17 zu § 529 ZPO mit weiteren Nachweisen). Die Revision übersieht, daß nach § 67 ArbGG, dem in der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit § 528 Abs. 2 ZPO entspricht, neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zugelassen werden können, wenn "nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts" ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Partei die Verspätung genügend entschuldigt bzw. sie nicht auf einem Verschulden der Partei beruht. Erst recht muß, das aber für solches Vorbringen gelten, das eine Prozeßpartei schon im ersten Rechtszug angebracht hatte, zumal sich aus § 56 Abs. 2 ArbGG nichts anderes ergibt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)